



Hessischer Schützenverband e.V.

Jugendordnung

FÜR DIE JUGENDARBEIT
IM SCHÜTZENBEZIRK 30 MAIN-KINZIG



BEZIRKSSCHÜTZENJUGEND MAIN-KINZIG

Jugendordnung 2018

Jugendordnung der Schützenjugend Bezirk 30 Main Kinzig

Beschlossen vom Jugendtag am 17. November 2018 in Bad Orb.

Bestätigt vom Bezirksvorstand am .

§ 1 Name und Wesen

Die Jugend und die Jugendleiter im Schützenbezirk 30 bilden die Schützenjugend Main Kinzig (Bezirksjugend). Die Bezirks Schützenjugend übt Ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. aus. Sie tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 2 Zweck

Die Bezirks Schützenjugend möchte

1. durch ihre Arbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften sportliches Schießen zu betreiben;
2. in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen Formen sportlicher und allgemein er Jugendarbeit weiterentwickeln;
3. die Jugendarbeit im Schützenbezirk, sowie in den Bezirksvereinen unterstützen und koordinieren;
4. die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen, und zwar national als auch international, in sportlichen und allgemein en Jugendfragen vertreten;
5. jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 3 Organe

Organe der Bezirks Schützenjugend sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Jugendausschuss
3. der Jugendvorstand

§ 4 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Bezirks Schützenjugend.
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre anlässlich des jährlich stattfindenden Bezirksjugendtages statt, rechtzeitig zur Antragsfrist für Anträge zur Gesamtvorstandssitzung des Schützenbezirks 30 Main Kinzig. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Dazu sind Anträge von mindestens fünf Bezirksvereinen, ein Antrag des Jugendvorstandes oder ein Hauptvorstandsbeschluss erforderlich. Für Fristen und erforderliche Formalitäten gilt die Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. und § 4 Ziffer 8 und 9 dieser Jugendordnung.
3. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Schützenvereine des Schützenbezirks 30 und dem Jugendvorstand der Schützenjugend des Schützenbezirks 30 Main Kinzig zusammen.
4. Jeder Schützenverein hat zwei Delegierte, die sich aus dem Vereinsjugendleiter oder einem Vertreter und einem Vereinsjugendsprecher der einem Vertreter zusammensetzen (Jugendsprecher oder Vertreter müssen unter 27 Jahre sein). Bei mehr als 30 jugendlichen Mitgliedern, bis zu einem Alter von 20 Jahren (Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird,) im Schützenverein erhält der Schützenverein, vereint auf einen Delegierten, eine zweite Stimme.
5. Die Delegierten werden von den Schützenvereinen benannt und werden schriftlich an den Bezirksjugendleiter des Bezirks 30 Main Kinzig spätestens einen Tage vor Beginn der Delegiertenversammlung gemeldet. Im Falle einer Verhinderung können Vertreter am Tage der Veranstaltung benannt werden.
6. Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine Stimme.
7. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

8. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden nach der Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. durchgeführt.
9. Anträge zur Delegiertenversammlung können von den benannten Mitgliedern des Jugendausschusses, dem Jugendvorstand und dem Hauptvorstand gestellt werden. Sie sind zu begründen und mindestens 5 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Bezirksschützenmeister/in und Bezirksjugendleiter/in zu richten. Sie werden von diesen unverzüglich dem Jugendvorstand zugeleitet.
10. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit beschließt. Anträge auf Änderungen der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 5 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über Richtlinien in der Jugendarbeit;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Bezirks Schützenjugend von grundsätzlicher Bedeutung;
 - c) Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes;
 - d) Wahl des Jugendreferenten (Wählbarkeit ab 18 Jahren), der dem Gesamtvorstand des Schützenbezirks 30 Main Kinzig zur Bestätigung vor geschlagen wird;
 - e) Wahl des stellvertretenden Jugendreferenten (Wählbarkeit ab 18 Jahren);
 - f) Wahl der Jugendsprecher;
 - g) Wahl des Jugendpressewartes / (Öffentlichkeitsarbeit);
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - i) Beschlüsse, die gegen die Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. verstoßen, können durch den Bezirksvorstand beanstandet und dem Bezirksgesamtvorstand zur Entscheidung vor gelegt werden;
2. Das passive Wahlrecht gilt ab dem 15. Lebensjahr.
3. Über jede Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Jugendleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist vor Beginn einer Delegiertenversammlung von dieser zu wählen.

§ 6 Jugendausschuss

1. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens einmal jährlich statt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen stattfinden. Sie werden von dem Jugendleiter einberufen und geleitet.
2. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter als Vorsitzender, dem Jugendreferenten als Vertreter, dem stellvertretenden Jugendreferenten und den Jugendleitern oder einem benannten Vertreter der Bezirksschützenvereine. Bei Bedarf können zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.
3. Der Jugendausschuss beschließt Programme und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Bezirksschützenjugend im Rahmen ihrer Richtlinien.
4. Zur Betreuung besonderer Projekte können Arbeitskreise vom Jugendvorstand und dem Jugendausschuss eingesetzt werden.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Vorstand der Bezirksschützenjugend setzt sich aus dem Jugendleiter, dem Jugendreferenten, dem stellvertretenden Jugendreferenten, den vier Jugendsprechern und dem Jugendpressewart zusammen.
2. Die Jugendsprecher und der Jugendpressewart werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre, der Jugendreferent und der stellvertretende Jugendreferent auf vier Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit statt. Die Position kann bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch den Jugendvorstand kommissarisch besetzt werden.
3. Für das Amt der Jugendsprecher ist wählbar, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben bei Wahlen zum Jugendvorstand kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Delegierte sind.
5. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Schützenbezirks 30 Main Kinzig.
6. Der Jugendleiter, als Vorsitzender des Jugendvorstandes, vertritt die Interessen der Bezirksschützenjugend nach innen und außen.
7. Der Jugendreferent oder sein Stellvertreter vertreten im Falle der Verhinderung den Jugendleiter. Diese besitzen jedoch keinen Sitz im Vorstand, sind im Vertretungsfall aber Stimmberechtigt.

8. Der stellvertretende Jugendreferent hat keinen Sitz und keine Stimme im Hauptvorstand. Er kann den Jugendreferenten jedoch bei Bedarf vertreten.
9. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Jugendausschusses.
10. Sitzungen des Jugendvorstandes finden mindestens einmal jährlich statt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Sie werden vom Jugendleiter einberufen und geleitet.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
12. Beschlüsse des Jugendvorstandes, die gegen die Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. verstoßen und deren Zweckbestimmung oder ihrem Sinn widersprechen, kann der Hauptvorstand beanstanden und an den Jugendausschuss geben. Werden sie dort erneut bestätigt, entscheidet der Gesamtvorstand darüber endgültig.

§ 8 Geltungsbereich

Die §§ 1 bis 8 dieser Jugendordnung gelten sinngemäß auch für die Bezirksvereine.

§ 9 Schützenbezirke

1. Die Organe der Jugend in den Schützenbezirken sind:
 - a) Bezirks- Delegiertenversammlung
 - b) Bezirksjugendausschuss
 - c) Bezirksjugendvorstand
2. Für die Wahl der Organe der Bezirksschützenjugend in dem Schützenbezirk 30 Main Kinzig des Hessischen Schützenverbandes e.V. gilt: Jeder Verein hat zwei Delegierte, die sich aus dem Vereinsjugendleiter oder dessen Vertreter und einem Vereinsjugendsprecher oder dessen Stellvertreter zusammensetzen. Bei mehr als 30 jugendlichen Mitgliedern, bis zu 20 Jahren (Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird) im Verein erhält der Verein, vereint auf einen Delegierten, eine zweite Stimme.

§ 10 Vereine (Empfehlung)

Im Verein können die Jugendlichen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres die Jugendversammlung bilden. Diese sollten Jugendsprecher und/oder Jugendsprecherin sowie deren Stellvertreter wählen. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach außen.

§ 11 Ehrungen

Die Hessische Schützenjugend verleiht für besondere Verdienste in der Jugendarbeit im Hessischen Schützenverband e.V. die Jugend Ehrennadel. Antragsberechtigt ist die Bezirksjugend und die Organe der Hessischen Schützenjugend.